Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

# **Drogen an Erfurter Schulen**

In einem Medienbericht vom 11. Oktober 2022 heißt es, dass in den Schulen der Landeshauptstadt Drogen längst ihren Platz gefunden haben.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4002** vom 15. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Februar 2023 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Verbreitung des Konsums und des Verkaufs von Drogen an Schulen und auf Schulhöfen in der Landeshauptstadt?

#### Antwort:

Wie bereits bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2392 (Drucksache 7/4352) dargelegt, ist der prozentuale Anteil aller Delikte der Rauschgiftkriminalität mit Tatörtlichkeit "Schule" sowohl an der registrierten Rauschgiftkriminalität der kreisfreien Stadt Erfurt insgesamt als auch an der registrierten Gesamtkriminalität der kreisfreien Stadt Erfurt relativ gering.

Dies verdeutlichen auch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Daten.

Jahr	erfasste Fälle von			rierten Fälle von lität mit der Tatört- der "Schulhof" an	
	Rauschgiftkri-	Rauschgiftkrimi-	Straftaten Stadt	Rauschgiftkrimi-	Straftaten Stadt
	minalität mit	nalität Stadt	Erfurt insgesamt	nalität Stadt	Erfurt insgesamt
	der Tatörtlich-	Erfurt gesamt		Erfurt in Prozent	in Prozent
	keit "Schule oder				
	Schulhof"				
2017	6	1.335	22.659	0,4	0,03
2018	20	1.929	24.074	1	0,08
2019	6	1.633	20.695	0,4	0,03
2020	13	1.551	23.346	0,8	0,06
2021	3	1.872	20.406	0,2	0,01

Gleichwohl kann auch im Teilbereich der Rauschgiftkriminalität in und im Umfeld von Schulen von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden.

Druck: Thüringer Landtag, 15. Februar 2023

Aus dem Bereich des Schulpsychologischen Dienstes Mittelthüringen liegen gleichfalls lediglich aus Einzelfällen resultierende Erfahrungen mit dem Thema Drogenkonsum im schulischen Rahmen vor. Schülerinnen und Schüler, die unter Drogeneinfluss den Schulbesuch absolvieren (auffallend durch zum Beispiel extreme Verhaltenseskalation oder Sichtbarkeit von vegetativen Symptomen), werden einem Beratungskontext durch den Schulpsychologischen Dienst (respektive Sorgeberechtigte) zugeführt. Bezogen sowohl auf das vergangene Schuljahr als auch auf zurückliegende Jahre waren das im Vergleich zu anderen Beratungsanlässen wenige Einzelfallmeldungen. Außerdem erhielt der Schulpsychologische Dienst dann Kenntnis, wenn durch das Betreten schulfremder Personen der Konsum oder Verkauf von Drogen möglich wurde. Inwieweit Schülerinnen und Schüler mit schulfremden Personen bereits im Vorfeld in Kontakt standen, bleibt oftmals spekulativ.

Trotz des geringen Anteils sieht die Landesregierung nach wie vor - wie bereits bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2392 (Drucksache 7/4352) dargelegt - die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität als einen wichtigen Bestandteil der grundsätzlichen Bekämpfung von Sucht und der damit in enger Verbindung stehenden Suchtprävention.

2. Wie viele Fälle der Rauschgiftkriminalität wurden im Jahr 2017 bis heute an Schulen und auf Schulhöfen in der Landeshauptstadt festgestellt (bitte Gliederung nach erfassten Fällen und ermittelten Tatverdächtigen für die relevanten Schlüsselzahlen der Rauschgiftkriminalität 891000 und 730000 ff.)?

### Antwort:

Die Anlagen 1 bis 5 enthalten jeweils einen Auszug aus der Grundtabelle 001 der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für die kreisfreie Stadt Erfurt, Tatörtlichkeit Schule für die Jahre 2017 bis 2021. In diesen sind die erfragten Daten aufgeführt.

3. Welche präventiven Ansätze verfolgt die Landesregierung mit welchem nachweisbaren Ergebnis bezüglich der Bekämpfung von Rauschgiftkriminalität speziell an Schulen und auf Schulhöfen?

#### Antwort:

Sowohl Gesundheitsförderung als auch Prävention sind Teil des Lehrplans und gehören zum Kern eines jeden Schulentwicklungsprozesses. Grundsätzlich gestalten die Schulen den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. In diesem Zusammenhang entscheiden die Schulen auch eigenverantwortlich über den Einsatz von Präventionsprojekten.

Von Seiten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) wird das Kooperationsprojekt JUREGIO unterstützt. JUREGIO dient der Stärkung von Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt, Extremismus und Drogenmissbrauch an Thüringer Schulen. Die Gesamtkoordination dieses Gemeinschaftsprojektes zwischen dem TMBJS und dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz liegt in den Händen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM). Eine Kooperationsvereinbarung zwischen beiden Ministerien regelt Unterstützungsleistungen des ThILLM für Fortbildungen und den rechtskundlichen Unterricht an Thüringer Schulen.

Das Präventionszentrum - eine thüringenweit tätige Einrichtung zur Umsetzung von Maßnahmen und Kampagnen zu Themen der Suchtprävention und Gesundheitsförderung, dessen Träger die Suchthilfe in Thüringen (SiT) ist, gefördert durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) - bietet im Bereich der Prävention des Konsums von illegalen, psychotropen Substanzen Multiplikations-Schulungen für Fachkräfte zur Methodensammlung der Interaktiven Ausstellung "High 5" an. Letztgenannte hat den Zweck, durch den Einsatz verschiedener Methoden und spielerischer Aktionen, Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren für das Thema illegale Drogen zu sensibilisieren und zu informieren.

Darüber hinaus widmet sich der Thüringer Fachzirkel Suchtprävention auf verschiedene Weise dem Thema. Diesem 2019 gegründeten Gremium gehören die Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V., das Präventionszentrum der SiT gGmbH, die Thüringer Fachstelle Suchtprävention des fdr+ e.V. und die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Thüringen e.V. (AGETHUR) an. Der Zusammenschluss dieser landesweit agierenden Fachstellen in Thüringen hat unter anderem zum Ziel, als aktives Arbeitsgremium die suchtpräventiven Aktivitäten im Freistaat zu koordinieren und zu vernetzen. Im Weiteren wirkt das Gremium mit mehreren Akteuren auf die Erarbeitung einer Landesstrategie "Drogen und Suchtprä-

vention an Schulen" hin, die aus einem Beschluss des Thüringers Landtags "Drogen- und Suchtprävention für Kinder und Jugendliche und an Thüringer Schulen stärken" resultiert (vergleiche Drucksache 6/6899). In diesem Kontext werden unter anderem geeignete Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der kommunalen Vernetzung aller Akteure in der Drogen- und Suchtprävention betrieben und sowohl der Lehrkörper als auch die Schulsozialarbeiter an Thüringer Schulen thematisch sensibilisiert und fortgebildet. Eine gemeinsame Aufgabe des Fachzirkels ist die Durchführung von Veranstaltungen für Schüler und Lehrerpersonal. In den Sitzungen des Gremiums 2020 wurde die Veranstaltungsreihe "Der Fachzirkel Suchtprävention im Gespräch" konzipiert und in Kooperation mit dem TMASGFF und dem TMBJS in den Jahren 2020 und 2021 in allen fünf Schulamtsbezirken umgesetzt. Im Rahmen der Veranstaltungen stellte sich der Fachzirkel vor und trat zu den Themen "Qualität in der Suchtprävention"und "Suchtprävention an Thüringer Schulen" mit den Fachkräften aus dem Gesundheits- und Bildungsbereich der zugehörigen Kommunen in den Austausch, um den Ist-Zustand an den Schulen zu erfassen und daraus Handlungsbedarfe abzuleiten.

Als Teil eines solchen Netzwerkes arbeitet auch die Thüringer Landespolizei im Verbund mit dem Fachzirkel Suchtprävention und weiteren Akteuren an der oben genannten Landesstrategie mit und bringt dabei aktuelle Erkenntnisse aus dem Bereich der polizeilichen Kriminalprävention ein. Ziel der polizeilichen Kriminalprävention ist die Reduzierung von Straftaten, Opferzahlen sowie von individueller Opferwerdung. Die hierbei getroffenen Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage fachlicher Standards und abgestimmter Interventionskonzepte, an deren Entwicklung und Umsetzung sich die Thüringer Landespolizei in engem Zusammenwirken mit den Polizeien des Bundes und der Länder sowie mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern aus Wissenschaft und Fachpraxis engagiert.

4. Welche präventiven Ansätze verfolgt die Stadtverwaltung Erfurt nach Kenntnis der Landesregierung mit welchem nachweisbaren Ergebnis bezüglich der Bekämpfung von Rauschgiftkriminalität speziell an Schulen und auf Schulhöfen der Stadt?

### Antwort:

Der Stadtverwaltung Erfurt steht im Rahmen des ihr verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts (Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes) ein eigener Gestaltungsspielraum unter anderem bei der Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebots an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der gesundheitlichen und sozialen Betreuung (§ 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), so auch im Hinblick auf das Verfolgen suchtpräventiver Ansätze an Schulen und Schulhöfen, zu. Es obliegt ihr, über das "Ob" und " Wie" der Aufgabenerfüllung zu entscheiden. Insofern sieht die Landesregierung von einer Stellungnahme ab.

5. Welche finanziellen Förderungen können Landkreise und kreisfreie Städte in Anspruch nehmen, um präventiv gegen das Problem des Verkaufs und der Verbreitung von Dogen an Schulen vorzugehen?

### Antwort:

Das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz - PrävG) verbessert die Grundlagen für die Zusammenarbeit von Sozialversicherungsträger, Ländern und Kommunen in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung - für alle Altersgruppen und in vielen Lebensbereichen. Die gesetzlichen Krankenkassen legen auf Grundlage von § 20 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) unter anderem fest, welche Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung förderungsfähig sind. Sie haben daher zum Präventionsgesetz einen Leitfaden veröffentlicht, der als "GKV-Leitfaden Prävention" im Internet zu finden ist. Die von diesem Leitfaden abgedeckten Leistungsarten umfassen die individuelle verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 SGB V, die Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten nach § 20a SGB V sowie die betriebliche Gesundheitsförderung nach §§ 20b und 20c SGB V. Der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbands, welcher die entsprechenden Förderkriterien enthält, befindet sich aktuell in Überarbeitung.

6. Wie lässt sich nach Ansicht der Landesregierung der Verkauf und die Verbreitung von Drogen an Schulen und auf Schulhöfen intensiver kontrollieren und unterbinden?

#### Antwort:

Gesundheitsförderung und Prävention sind integrale Bestandteile der Thüringer Schulentwicklung. Die Schule ist verpflichtet, gesunde Lebensweise aktiv zu gestalten und der Suchtprävention dabei gemäß § 47 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) einen besonderen Stellenwert einzuräumen. Hierfür hat die Schule ein Konzept zu entwickeln, welches auf seine Wirksamkeit fortlaufend überprüft und gegebe-

nenfalls angepasst werden muss. Dabei ist gemäß § 47 Abs. 3 ThürSchulG die Unterstützung des Staatlichen Schulamts erforderlich. Darüber hinaus sind sowohl Gesundheitsförderung als auch Prävention Teil des Lehrplans und gehören zum Kern eines jeden Schulentwicklungsprozesses. Durch unterschiedliche und vielfältige Präventionsangebote können Schüler in ihren Lebenskompetenzen weiter gestärkt werden und dadurch gesundheitsbewusste Entscheidungen für sich treffen. Wenn die Angebote nachhaltig in den Schulalltag integriert sind, wird eine mögliche Verbreitung von illegalen Substanzen gemindert. Ungeachtet dessen ist es sowohl eine Grundüberzeugung der Präventionswissenschaft als auch der Kriminologie, dass keine wirksame Präventionsmaßnahme und erst recht kein Präventionssystem für sich allein beziehungsweise isoliert entwickelt oder umgesetzt werden kann. Ein wirksames punktueles oder lokales Präventionssystem ist immer im Kontext eines größeren gesundheitsorientierten und ausgewogenen Systems integriert, das auf Drogen mit Strafverfolgung und Reduzierung des Angebots reagiert, die Behandlung von Störungen infolge des Drogenkonsums ermöglicht und Risiken in Verbindung mit dem Drogenkonsum verringert.

Maier Minister

Anlagen\*

### **Endnote:**

\* Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP sowie die fraktionslosen Abgeordneten. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

		erfasst	e Fälle	da	von		T	atortverteilu	ng			mit	aufge	klärte	TV	davon		nichtdeutsche	
				Vers	Versuche		( nach Einwohnerzahl )					isswaffe	Fä	lle	Gesamt-			T	ΓV
Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	<	20.000	100.000	>=	un-	ge-	ge-	Anzahl	Anteil	anzahl	männ-	weib-	Anzahl	Anteil
			in %		in %	20.000	<	<	500.000	be-	droht	schos-		in %		lich	lich		in %
							100.000	500.000		kannt		sen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
891000	Rauschgiftkriminalität	6	100	(	0	0	0	6	0	0	0	0	6	100	7	3	4	0	, (
730000	Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-(soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	6	100	(	) (	0	0	6	0	0	0	0	6	100	7	3	4	0	) (
731000	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG(soweit nicht unter 7340 pp. zu erfassen)	3	50	(	0	0	0	3	0	0	0	0	3	100	3	0	3	0	
731800	Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen	3	50	(	0	0	0	3	0	0	0	0	3	100	3	0	3	0	,
732000	Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29 BtMG	3	50	(	0	0	0	3	0	0	0	0	3	100	4	3	1	0	
732800	Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Cannabis und Zubereitungen(§ 29 BtMG)	2	33,3	(	) (	0	0	2	0	0	0	0	2	100	3	2	1	0	
732810	Unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen (gemäß § 29 BtMG)	2	33,3	(	0	0	0	2	0	0	0	0	2	100	3	2	1	0	
732900	Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von sonstigen Betäubungsmitteln (§ 29 BtMG)	1	16,7	(	) (	0	0	1	0	0	0	0	1	100	1	1	0	0	
732910	Unerlaubter Handel mit sonstigen Betäubungsmitteln (gemäß § 29 BtMG)	1	16,7	(	0	0	0	1	0	0	0	0	1	100	1	1	0	0	

		erfasst	e Fälle	dav	on .		Т	atortverteilu	ng			mit	aufgel	därte	TV	dav	on	nichtdeutsche	
				Vers	uche		( nac	h Einwohner	zahl)		Schu	sswaffe	Fä	lle	Gesamt-			т	v
Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	< 20.000	20.000 < 100.000	100.000 < 500.000	>= 500.000	un- be- kannt	ge- droht	ge- schos- sen	Anzahl	Anteil in %	anzahl	männ- lich	weib- lich	Anzahl	Anto
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
891000	Rauschgiftkriminalität	20	100	0	0	0	0	20	(	0	0	0	18	90	18	15	3	0	
730000	Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-(soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	20	100	0	0	0	0	20	(	0	0	0	18	90	18	15	3	0	
731000	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG(soweit nicht unter 7340 pp. zu erfassen)	15	75	0	0	0	0	15	(	0	0	0	13	86,7	13	10	3	0	
731600	Allgemeiner Verstoß mit Amphetamin und seine Derivate in Pulver- oder flüssiger sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (Eestasy)	4	20	0	0	0	0	4	(	0	0	0	3	75	3	1	2	0	
731601	Allgemeiner Verstoß mit Amphetamin in Pulver- oder flüssiger Form	1	5	0	0	0	0	1	(	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
731602	Allgemeiner Verstoß mit Amphetamin in Tabletten- bzw. Kapselform (Ecstasy)	3	15	0	0	0	0	3	(	0	0	0	3	100	3	1	2	0	
731800	Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen	10	50	0	0	0	0	10	0	0	0	0	9	90	9	8	1	0	
731900	Allgemeiner Verstoß mit sonstigen Betäubungsmitteln	1	5	0	0	0	0	1	(	0	0	0	1	100	1	1	0	0	
732000	Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29 BtMG	3	15	0	0	0	0	3	(	0	0	0	3	100	3	3	0	0	
732600	Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Amphetamin und seine Derivate in Pulver- oder flüssiger sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (Ecstasy)	1	5	0	0	0	0	1	C	0	0	0	1	100	1	1	0	0	
732610	Unerlaubter Handel mit Amphetamin und seine Derivate in Pulver- oder flüssiger sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (Ecstasy)	1	5	0	0	0	0	1	C	0	0	0	1	100	1	1	0	0	
732612	Unerlaubter Handel mit Amphetamin in Tabletten- bzw. Kapselform (Ecstasy)	1	5	0	0	0	0	1	(	0	0	0	1	100	1	1	0	0	Ī
32800	Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Cannabis und Zubereitungen(§ 29 BtMG)	2	10	0	0	0	0	2		0	0	0	2	100	2	2	0	0	
32810	Unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen (gemäß § 29 BtMG)	2	10	0	0	0	0	2		0	0	0	2	100	2	2	0	0	
34000	Sonstige Verstöße gegen das BtMG	2	10	0	0	0	0	2		0	0	0	2	100	2	2	0	0	
34500	Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige $\S$ 29a Abs. 1 Nr. 1 - ggf. $\S$ 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG	2	10	0	0	0	0	2		0	0	0	2	100	2	2	0	0	
34510	Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige gemäß § 29. Abs. 1 Nr. 1 BtMG	1	5	0	0	0	0	1	C	0	0	0	1	100	1	1	0	0	Ī
734520	Gewerbsmäßige Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG	1	5	0	0	0	0	1	(	0	0	0	1	100	1	1	0	0	

			%	von S	Spalte 3			Tatort			N	1it	Aufklärung		Gesamt zahl		von SPA	LTE 16	
			Anteil				20.000	100.000	500.000		Schul	Swaffe		•	der			Nichtde	utsche
Schlüs-			an	Ver	Versuche I		bis	bis	und						ermitt.			Tatverda	achtige
selzahl		Erfasste	allen			20.000	100.000	500.000	mehr	un-	gedroht	ge-			Tat-				
der Tat	Straftaten	Fälle	Taten	F	älle	Einw.	Einw.	Einw.	Einw.	bekannt		schoss.	Fälle	in %	verd.	männl.	weibl.	Anzahl	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
891000	Rauschgiftkriminalität	6	2,2	(	0,0	0	0	6	0	0	0	0	6	100,0	7	6	1	3	42,9
730000	Rauschgiftdelikte insges.	6	2,2	(	0,0	0	0	6	0	0	0	0	6	100,0	7	6	1	3	42,9
731000	Allgemeine Verstöße § 29 BtMG	3	1,1	(	0,0	0	0	3	0	0	0	0	3	100,0	3	2	1	1	33,3
731800	Allg Verstoß - Cannabis	3	1,1	(	0,0	0	0	3	0	0	0	0	3	100,0	3	2	1	1	33,3
732000	Handel/Schmuggel BtM	3	1,1	(	0,0	0	0	3	0	0	0	0	3	100,0	4	4	0	2	50,0
732800	Handel/Schmuggel - Cannabis	2	0,7	(	0,0	0	0	2	0	0	0	0	2	100,0	3	3	0	1	33,3
732810	Handel - Cannabis	2	0,7	(	0,0	0	0	2	0	0	0	0	2	100,0	3	3	0	1	33,3
732900	Handel/Schmuggel - sonst. BtM	1	0,4	(	0,0	0	0	1	0	0	0	0	1	100,0	1	1	0	1	100,0
732910	Handel - sonstige BtM	1	0,4	(	0,0	0	0	1	0	0	0	0	1	100,0	1	1	0	1	100,0

			0/		-14 - 0			Tatort				A: 4	Aufklärung		Gesamt	von SPALTE 16				
			%	von Sp	aite 3		00.000	100 000	=00.000		1	1it			zahl					
			Anteil				20.000	100.000			Schul	3waffe			der			Nichtde		
Schlüs-			an	Versu	iche	bis	bis	bis	und						ermitt.			Tatverda	ichtige	
selzahl		Erfasste	allen			20.000	100.000	500.000	mehr	un-	gedroht	ge-			Tat-					
der Tat	Straftaten	Fälle	Taten	Fäl	le	Einw.	Einw.	Einw.	Einw.	bekannt		schoss.	Fälle	in %	verd.	männl.	weibl.	Anzahl	in %	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
891000	Rauschgiftkriminalität	13	4,5	1	7,7	0	0	13	0	0	0	0	10	76,9	10	8	2	5	50,0	
730000	Rauschgiftdelikte insges.	13	4,5	1	7,7	0	0	13	0	0	0	0	10	76,9	10	8	2	5	50,0	
731000	Allgemeine Verstöße § 29 BtMG	7	2,4	0	0,0	0	0	7	0	0	0	0	4	57,1	4	4	0	3	75,0	
731600	Allg Verstoß - Amphetamin	1	0,3	0	0,0	0	0	1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0,0	
731602	Allg Verst -Amph Tabl/Kapsel	1	0,3	0	0,0	0	0	1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0,0	
731700	Allg Verstoß - Methamphetamin	1	0,3	0	0,0	0	0	1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0,0	
731702	Allg Verstoß - Methamp Crystal	1	0,3	0	0,0	0	0	1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0,0	
731800	Allg Verstoß - Cannabis	4	1,4	0	0,0	0	0	4	0	0	0	0	3	75,0	3	3	0	2	66,7	
731900	Allg Verstoß - Sonstige BtM	1	0,3	0	0,0	0	0	1	0	0	0	0	1	100,0	1	1	0	1	100,0	
732000	Handel/Schmuggel BtM	6	2,1	1	16,7	0	0	6	0	0	0	0	6	100,0	6	4	2	2	33,3	
732800	Handel/Schmuggel - Cannabis	6	2,1	1	16,7	0	0	6	0	0	0	0	6	100,0	6	4	2	2	33,3	
732810	Handel - Cannabis	6	2,1	1	16,7	0	0	6	0	0	0	0	6	100,0	6	4	2	2	33,3	

								Tatort							Gesamt		von SPA	LTE 16	
			%	von S	palte 3						N	1it	Aufklärung		zahl				
			Anteil				20.000	100.000	500.000		Schu	3waffe			der			Nichtde	utsche
Schlüs-			an	Vers	uche	bis	bis	bis	und						ermitt.			Tatverdä	chtige
selzahl		Erfasste	allen			20.000	100.000	500.000	mehr	un-	gedroht	ge-			Tat-				
der Tat	Straftaten	Fälle	Taten	Fá	ille	Einw.	Einw.	Einw.	Einw.	bekannt		schoss.	Fälle	in %	verd.	männl.	weibl.	Anzahl	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
891000	Rauschgiftkriminalität	3	2,6	0	0,0	0	0	3	0	0	0	0	2	66,7	2	2	0	0	0,0
730000	Rauschgiftdelikte insges.	3	2,6	0	0,0	0	0	3	0	0	0	0	2	66,7	2	2	0	0	0,0
731000	Allgemeine Verstöße § 29 BtMG	3	2,6	0	0,0	0	0	3	0	0	0	0	2	66,7	2	2	0	0	0,0
731800	Allg Verstoß - Cannabis	3	2,6	0	0,0	0	0	3	0	0	0	0	2	66,7	2	2	0	0	0,0